REGIONAL

Deutsche Handwerks Zeitung

Ausg. 23 | **5. Dezember 2008** | 60. Jahrgang

Baden-Württemberg

Gute Ideen unkompliziert in marktreife Produkte umwandeln. Innovationsgutscheine des Landes kommen gut an. **Seite 9**

Bildungsmagazin 2009

Kostenlos anfordern

Das Bildungsmagazin gibt es kostenlos bei Rosemarie Sauer, Tel. 0621/18002-245 oder per E-Mail: sauer.r@hwk-mannheim.de sowie bei Bernd Zürker, Tel. 0621/18002-222 oder per E-Mail: zuerker@hwk-mannheim.de.

Wir gratulieren

Die Bildungsakademie Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald hat ein großes Angebot. Wir als Soldaten fühlen uns hier wohl. Wir wünschen der Bildungsakademie erfolgreiche weitere 25 Jahre und vor allem, dass die Visionen Wirklichkeit werden, die mit diesem Haus verknüpft werden.

Oberstabsfeldwebel Helmut Hermesdorf und Oberstabsfeldwebel Enrico Amici.

Alles Gute

Ich wünsche zu der „Nacht der Bildung“ viel Erfolg. Mein größter Wunsch ist es, dass die Bildungsakademie auch weiterhin Flagge zeigt und hoffe auf viele Abend wie den heutigen.

Helmut Katz, Ehrenobermeister der Schreiner-Innung Region Mannheim.

Herzlichen Glückwunsch

Die Bildungsakademie des Handwerks hat sich im Bildungsgeschehen der Metropolregion Rhein-Neckar seit Jahren bestens bewährt. Über das technische Wissen hinausgehende betriebswirtschaftliche, juristische und volkswirtschaftliche Ergänzungsausbildung im Studiengang „Betriebswirt des Handwerks“ möge hier nur als ein Beispiel dienen. Ich wünsche für den Bildungsauftrag der BiA in der Zukunft gutes Gelingen und ein herzliches „Glückauf“.

Dr. Nikolaus Steinebach, Direktor a.D. der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.

Impressum

Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

B1, 1–2, 68159 Mannheim
Telefon (0621) 18002–0,
Fax (0621) 18002–199,
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dieter Müller
Redaktion: Detlev Michalke
E-Mail: info@hwk-mannheim.de.

Tänze für die Bildung

Das Handwerk feiert 25 Jahre Bildungsakademie

Die lateinamerikanische Tanzformation „The Bizkits“ gratulierte auf schwungvolle Weise. Fotos : HWK

25 Jahre Bildungsakademie Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald – das war ein Grund zu feiern. In der „Nacht der Bildung“ wurden die Türen einer der größten Aus- und Weiterbildungsstätten in Baden-Württemberg für jedermann geöffnet.

Und sie alle kamen und gratulierten. Von Vizepräsident Gerhard Höfler begrüßt, stand Ministerialdirektor Dr. Hans Freudenberg vom baden-württembergischen Wirtschaftsministerium an der Spitze der Gästeliste. Auch Mannheims Wirtschaftsbürgermeister Michael Grötsch war gekommen.

Kammerpräsident Walter Tschischka zeichnete die Geschichte dieser lebendigen Bildungsstätte nach und Vizepräsident Alois Jöst machte sich Gedanken über die Zukunft.

In den Werkstätten herrschte reges Treiben. So schauten Dr. Freudenberg und Bürgermeister Grötsch Lehrlingen beim computergesteuerten Drehen der Nachbildung des Mannheimer Wasserturms über die Schulter.

In der Kfz-Werkstatt waren Soldaten zu sehen, die die komplizierte Technik erläuterten. Bei Schreinermeister Herbert Klein durfte gehobelt werden und die prächtige „Adler“ des Jahres 1835 aus Holz bewundert werden.

Musikalische Grüße

In jedem einzelnen Gewerk wurden die Ausbildungsinhalte der überbetrieblichen Ausbildung präsentiert und auch die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung in den Bereichen Metalltechnik und Farbtechnik/Raumgestaltung war ein Thema.

Die Einblicke in die aktuelle Ausbildung der Meistervorbereitung für das Maler- und Lackiererhandwerk ließen erahnen, welchen Weg jeder Meister auf sich nehmen muss, um sich „meisterliche Kenntnisse“ anzueignen. Und da waren dann noch die vielen Gäste, die auf ihre Art, nämlich musikalisch, gratulierten: die Flamenco Kindertanzgruppe „Las Gitanillas“ ebenso wie Apach-o-matic oder die Jazz- und Modern-Dance-Gruppe „Silver Angels“. Mit „Passion and Piano“ waren bekannte Gratulanten dabei und ein Feuerwerk zündete „Just for Fun“, die kultige Mannheimer Rock-’n’-Roll-Band. Und unter den fast 1.000 Besuchern, die bis weit nach Mitternacht das markante rote Gebäude in Mannheim-Wohlgelegen bevölkerten, waren auch Schüler und Lehrlinge, die die „Nacht der Bildung“ – nach eigenem Bekunden – einfach nur klasse fanden. Die *Deutsche Handwerks Zeitung* traf vier Gratulanten: ihre Gratulationen sind auf dieser Seite aufgeführt. Die Bilder geben einen Eindruck von den Jubiläumsfeierlichkeiten wider.

Gute Gelegenheit zu einem Treff außerhalb der Sitzung: die Leiter der Bildungsakademien Günter Urbansky (Stuttgart), Michael Geggus (Karlsruhe), Rolf Schäfer (Ulm), Stefan Maier (Tübingen) und Johannes Richter (Heilbronn).

„Feurige Grüße“ tanzte die Flamenco-Kindertanzgruppe „Las Gitanillas“.

Drei Generationen bei der Nacht der Bildung: Ausbildungsmeister Jörg Heitzler mit Nachwuchs Julian sowie Lebensgefährtin und deren Mutter.

Zur Erinnerung nahm Ministerialdirektor Dr. Hans Freudenberg einen Miniaturwasserturm mit.

In der Kfz-Werkstatt konnten Männer zu Jungs werden: Ein ferngesteuertes Spielzeugauto machte es möglich.

THEMEN

Vorläufiges Finanzstatut
Tritt am 1. Januar 2009 in Kraft **8**

101. Vollversammlung
Einladung zum 10. Dezember 2008 . . . **8**

Kammerwahlen 2009
Wahltag und Wahlleiter bestimmt **8**

Meine besten Glückwünsche

25 Jahre Bildungsakademie, das erinnert mich in erster Linie an 20 Jahre Planen und Bauen, beginnend mit dem Architektenwettbewerb im Jahre 1977 über die Einweihung des 1. Bauabschnittes im September 1983 bis zur Inbetriebnahme des 3. Bauabschnittes im Juli 1997. Das Ergebnis war und ist ein modernes und überaus funktionelles Aus- und Weiterbildungszentrum, auf welches die Kammer zurecht stolz sein kann und welches im übrigen dank gelungener Umstrukturierungen in den letzten Jahren noch heute weitgehend den räumlichen Bedürfnissen genügt.

Auch in Zukunft wird die immer schneller werdende technische Entwicklung in unserer Informations- und Kommunikationsgesellschaft neue inhaltliche Anpassungen, vor allem im Bereich der Weiterbildung, mit sich bringen. Gleichzeitig werden in zunehmendem Maße bauliche Erneuerungen zu bewältigen sein.

Hierzu wünsche ich den verantwortlichen Persönlichkeiten und Gremien unserer Kammer viel Glück und Erfolg - und stets die dazu notwendigen Mittel.

Gustav Busch, Hauptgeschäftsführer a.D.

Neue Flyer

Bei der Kammer erhältlich

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat dieser Tage wichtige Ratgeber zum Sozialrecht herausgegeben.

Unter den Titeln „Geringfügige Beschäftigung im Handwerk“ und „Rentenversicherungspflicht im Handwerk für selbstständige Unternehmer“ stehen zwei aktuelle Flyer für die betriebliche Praxis zur Verfügung.

Diese können Sie bei Stefanie Oser, Tel. 0621/18002-105 oder per E-Mail: oser@hwk-mannheim.de, kostenlos abrufen.

Deutsche Handwerks Zeitung
Ausg. 23 | 5. Dezember 2008 | 60. Jahrgang

Vorläufiges Finanzstatut in der Fassung vom 1. Januar 2009

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald hat am 9. Juli 2008 aufgrund von § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) sowie aufgrund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Kammersatzung folgende besondere Rechtsvorschrift beschlossen: Vorläufiges Finanzstatut.

Inhalt

Teil I: Anwendungsbereich
§ 1 Anwendungsbereich
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling
§ 13 Buchführung
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht
§ 15 Rücklagen
§ 16 Controlling
Teil VI: Jahresabschlussprüfung
§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses
§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss
Teil VIII: Schlussvorschriften
§ 19 Inkrafttreten
Anlage 1: Erfolgsplan
Anlage 2: Finanzplan
Anlage 3: Bilanz
Anlage 4: Die Produkt- und Leistungsbereiche

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
(2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
(2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung und den Beauftragten für die Wirtschaftsführung mit der Umsetzung des Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan berechtigt, verpflichtet aber nicht.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

(1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. In den Erläuterungen zum Erfolgsplan soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
(2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
(3) Die Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, wenn sie um mehr als 10 von Hundert, mindestens aber 5000 €, von den Vorjahreswerten abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
(2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

(1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
(2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
(3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
(4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 vom Hundert überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

(1) Die angesetzten Aufwendungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung bis zu 10 vom Hundert der Planwerte überschritten werden, soweit dadurch die Summe der gesamten Betriebsaufwendungen nicht überschritten wird und die Aufwendungen unvorhergesehen und unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- und Finanzplan, mindestens aber 5.000 €, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.
(2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
(3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
(4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
(2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
(3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
(4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
(5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
(2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
(3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

(1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
(2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt, des Handelsgesetzbuches.
(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung sowie der Finanzplanrechnung und dem Anhang. In den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung soll eine Unterteilung in Produkt- und Leistungsbereiche erfolgen.
(3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
(4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

(1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft – ohne Inanspruchnahme von Krediten – wird eine Betriebsmittel- und Investitionsrücklage gebildet. Sie soll 30 vom Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.

§ 16 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Jahresabschlussprüfung

§ 17 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 18 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

Teil VIII: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und nach seiner Bekanntmachung in der *Deutschen Handwerks Zeitung* am 1. Januar 2009 in Kraft. Die bisherige Haushalts- und Kassenordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 11. November 2008, Az.: 3-4233.54/66 genehmigt, am 25. November 2008 ausgefertigt und hiermit veröffentlicht.

Handwerkskammer Mannheim
Rhein-Neckar-Odenwald

Walter Tschischka, Präsident — Dieter Müller, Hauptgeschäftsführer

Herzliche Einladung zur 101. Vollversammlung

Die 101. Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald findet am Mittwoch, 10. Dezember 2008 vormittags in der Bildungsakademie der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Gutenbergstraße 49, 68167 Mannheim-Wohlgelegen, statt.
Den Mitgliedern der Vollversammlung geht die Einladung mit Tagesordnung satzungsgemäß rechtzeitig zu. Ich lade bereits heute alle Handwerker zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich ein.

Walter Tschischka
Präsident

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung ordnungsgemäßer Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der 100. Vollversammlung vom 9. Juli 2008
4. Genehmigung der Tagesordnung der 101. Vollversammlung
5. Grußwort des Vertreters des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg
6. Bericht des Kammerpräsidenten
7. Kurzbericht des Vizepräsidenten der Gesellenseite
8. Wirtschaftsplan 2009
a) Erläuterung
b) Festsetzung des Kammerbeitrages 2009 und des Sonderbeitrags für die überbetriebliche Ausbildung 2009
c) Erläuterung der Stellenübersicht 2009
d) Festsetzung des Wirtschaftsplans 2009 mit Stellenübersicht 2009
9. Beauftragung der Rechnungsprüfungsstelle (Beschluss nach § 58 HKO)
10. Mittelfristige Finanzplanung 2010 bis 2014 (Investitionsplan) Bildungsakademie Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
11. Informationen
12.a) Errichtung (Wahl) eines Wahlprüfungsausschusses gem. § 110 Handwerksordnung zur Prüfung der Gültigkeit der Wahl (§ 100 Abs. 1 Handwerksordnung)
b) Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
13. Pflichtbesuch von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Bildung in der Grund- und Fachstufe – Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation
14. Prüfungsordnungen für Fortbildungsprüfungen
a) gem. §§ 42a, 42c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung
b) gem. §§ 54, 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz
15. Neuberufung von Mitglieder in den Gesellenprüfungsausschuss Feinwerkmechaniker – Schwerpunkt Feinmechanik (Amtszeit 01.04.2009 bis 31.03.2011)
16. Erweiterung des Prüfungsausschusses Bürokaufleute (Arbeitnehmer)
17. Nachberufung von Mitgliedern in den Prüfungsausschuss Ausbildereignungsprüfung (AEVO) (Amtszeit 01.01.2009 bis 31.03.2011) (Arbeitnehmer)
18. Nachberufung von Mitgliedern in den Prüfungsausschuss Ausbildereignungsprüfung (AEVO) (Amtszeit 01.01.2009 bis 31.03.2011) (Arbeitgeber)
19. Nachberufung von Mitgliedern in den Fortbildungsprüfungsausschuss Kfz-Servicetechniker/-in (Amtszeit 01.01.2009 bis 31.03.2011)
20. Imagekampagne Handwerk
21. Termine 2009
22. Nächste Vollversammlung
23. Anregungen und Wünsche

Kammerwahlen 2009 eingeleitet

Wahltag und Wahlleiter bestimmt

Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern, Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), hat der Vorstand der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald in seiner Sitzung am 12. November 2008 als Tag der Wahl der Vollversammlung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald **Sonntag, den 5. Juli 2009** bestimmt.
Gleichzeitig hat der Vorstand der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter bestellt. Zum Wahlleiter wurde Herr Christoph Kunzmann, Dipl.-Verwaltungsfachwirt (FH)/Rechtsanwalt, M2, 17, 68161 Mannheim, zu seinem Stellvertreter Herr Johannes F. Müller, Regierungsdirektor a.D., Markgrafenstraße 21, 68723 Schwetzingen bestellt.
Mannheim, 13. November 2008

Handwerkskammer
Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
Walter Tschischka, Präsident — Dieter Müller, Hauptgeschäftsführer

„Fassade im Quadrat“ bringt tolles Ergebnis

Gewinner prämiert

Nicht leicht war es für die Jurymitglieder, die Gewinner für den Wettbewerb „Fassade im Quadrat“ zu ermitteln. Teilnehmen konnten alle privaten Hausbesitzer oder Eigentümergemeinschaften von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern in Mannheim, deren Fassade von einem Innungsfachbetrieb neu gestaltet wurde. Farbgestaltung, Qualität der Ausführung, Einbindung in die Umgebung und natürlich energetische Gesichtspunkte zählten als Kriterien bei der Bewertung. Unter der Schirmherrschaft der Stadt Mannheim und mit Unterstützung von Brillux, Caparol, MEGA, Sto AG, Südwest, Wässa & Schuster, EnergieEffizienzAgentur E2A, Haus & Grund Mannheim und den Inter Versicherungen ist es gelungen, drei Preise plus einen Zusatzpreis für energetische Sanierung zu vergeben.
Mit diesem Wettbewerb wollten die Maler- und Lackierer-Innung und die Stuckateur-Innung Mannheim einen Beitrag nicht nur zur Verschönerung und Aufwertung des Stadtbilds in und um Mannheim leisten, sondern auch – und vor allem – einen Anreiz zur Renovierung von Fassaden unter energetischen Gesichtspunkten schaffen.
„Überzeugende Farb- und Sanierungskonzepte sind immer das Ergebnis intensiver Auseinandersetzung mit der jeweiligen Objektsituation. Wie fruchtbar diese Auseinandersetzung sein kann, zeigen die beim Wettbewerb ausgezeichneten Arbeiten, insbesondere die Symbiose von Energieeffizienz und gelungener Bauarchitektur“, so Bürgermeister Lothar Quast.

Die Sieger

1. Preis: Meerwiesenstr. 1, 68163 Mannheim (Wilhelm Schmitt Malerei GmbH, Mannheim).
2. Preis: Waldstraße 143, 68305 Mannheim (Albrecht Malerbetrieb GmbH, Mannheim).
3. Preis: Unterneugasse 2, 68307 Mannheim (Harald Knoop, Mannheim).
Sonderpreis für energetische Sanierung: Inneneck 14, 68259 Mannheim (Bauer GmbH, Mannheim).

Sprechstunden zur Unternehmensnachfolge

Der nächste Termin für die in Kooperation mit dem Mannheimer Anwaltsverein und der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald durchgeführten Sprechstunden zur Unternehmensnachfolge findet am 12. Dezember 2008 in der Handwerkskammer Mannheim, B1, 1-2 in 68159 Mannheim statt.

Anmeldung ist erforderlich. Bitte bei Ute Hauck, Tel. 0621/18002-121, E-Mail: hauck@hwk-mannheim.de, melden

Wechsel an der Spitze

Metall-Innung Mannheim wählt neuen Obermeister

Nach 24 Jahren Amtszeit hat Heinz-Jürgen Schaudt sein Amt als Obermeister in neue Hände abgegeben. Zum Nachfolger wurde Dieter Thomas, 57 Jahre, Inhaber der Firma Kaiser Metallbau GmbH, Mannheim, gewählt. Nach Einführung einer neuen Satzung, konnten ihm zwei Stellvertreter zur Seite gestellt werden.
Gewählt wurden zum ersten Stellvertreter Roland Schäfer, W+S Metallbau GmbH, Mannheim, zum zweiten Stellvertreter Thomas Rapp, Thomas Rapp Metallbau, Mannheim.
Zehn neue Beisitzer wurden neu gewählt bzw. in ihrem Amt bestätigt. Hierbei wurde der Vorstand durch junge Handwerksmeister ergänzt. Mit dem ausscheidenden Obermeister Schaudt haben Richard Fuchslocher, Günter Keitel und Siegfried Heim den Vorstand verlassen, die mit der höchsten Auszeichnung der Metall-Innung Mannheim, dem silbernen Katzenkopf und Urkunde, verabschiedet wurden.
Wolfgang Maßholder erhielt für hervorragende Verdienste um das metallverarbeitende Handwerk eine Urkunde und die silberne Ehrennadel des Handwerksverbandes Metallbau und Feinwerktechnik Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wer heute nicht ausbildet, hat morgen keine Facharbeiter!